# Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Vom 23. Juli 1961 (Stand 1. Januar 1993)

Der Kantonsrat von Solothurn

#### beschliesst:

#### § 1

<sup>1</sup> Der Verkehr mit Motorfahrzeugen und ihren Anhängern auf öffentlichem Strassengebiet unterliegt der Besteuerung.

<sup>2</sup> Motorfahrzeug im Sinne des Gesetzes ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbeweat wird .

#### § 2

<sup>1</sup> Der Kantonsrat regelt die Höhe der Steuer, die Ausnahmen von der Steuerpflicht, den Steuerbezug, die Folgen der Nichterfüllung oder ungenügende Erfüllung der Steuerpflicht sowie des Steuererlasses durch Verordnung

<sup>2</sup> Als Bemessungsgrundlage können je nach Fahrzeugart gewählt werden: Motorstärke, Zylinderinhalt des Motors, Gewicht (Leer-, Lade- oder Gesamtgewicht), Sitzplatzzahl oder andere geeignete Merkmale. Wenn die Besonderheit einer Fahrzeugart es rechtfertigt, kann eine feste Steuer bestimmt werden.

#### § 3

<sup>1</sup> Ausser der Steuer werden Gebühren erhoben. Der Kantonsrat regelt diese und die Befreiung von der Gebührenpflicht durch Verordnung.

#### ξ 4

<sup>1</sup> Für das Inverkehrsetzen von Fahrrädern und Fahrradanhängern ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Der Kantonsrat setzt diese fest und regelt die Ausnahmen von der Gebührenpflicht durch Verordnung.

#### ξ5

<sup>1</sup> Der Steuer- und Gebührenertrag ist für den Strassenbau und -unterhalt sowie für die Deckung der Verwaltungskosten der Motorfahrzeugkontrolle und der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei und anderer Auslagen für das Motorfahrzeug- und Fahrradwesen zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge nach § 7 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr<sup>1)</sup> sind aus dem Steuer- und Gebührenertrag zu finanzieren.\*

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BGS 732.1.

# 614.61

§ 6

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Kantonsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 7

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Erhebung von Steuern und Gebühren für den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 30. Januar 1921<sup>1)</sup> aufgehoben.

Inkrafttreten am 1. Januar 1963.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> GS 68, 20.

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	<b>GS Fundstelle</b>
27.09.1992	01.01.1993	§ 5 Abs. 2	geändert	-

# 614.61

# Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	<b>GS Fundstelle</b>
§ 5 Abs. 2	27.09.1992	01.01.1993	geändert	-